

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1590  
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/4300

### **Bundesnetzagentur in Cottbus**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut einem Bericht der Lausitzer Rundschau vom 9. Juni 2021 mit dem Titel „Strukturwandel Lausitz Bundesnetzagentur sucht Personal in Cottbus und hat große Pläne“ will die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen zentralen Standort in Cottbus etablieren, mit einem eigenen Aufgabenprofil. Bislang existierte lediglich eine kleine Außenstelle in Cottbus Neu-Schmellwitz. Der zentrale Standort der Bundesnetzagentur solle nunmehr einen ganz anderen Umfang besitzen und mehrere Referate mit eigenen Aufgabenfeldern umfassen.

Als großes Thema in der Lausitz wird das sogenannte „Recht auf schnelles Internet“ aufgegriffen. Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, führt dazu aus: „In Cottbus werden wir die Aufgaben bündeln, um die Grundversorgung mit Internet in Deutschland zu verbessern. Hier fällt der Bundesnetzagentur die Aufgabe zu, konkrete Mindestbandbreiten festzulegen. Kurz: Die Kunden sollen schnelles Internet bekommen können.“

Der Bundestag beschloss zudem am 22. April 2021 das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG), welchem der Bundesrat am 7. Mai 2021 zustimmte. Darin soll unter anderem die Regelung über das Recht auf "schnelles" Internet am 01. Dezember 2021 in Kraft treten. In der Theorie sind Internetanbieter in der Lage hohe Bandbreiten zur Verfügung zu stellen, in der Realität jedoch kommt beim Verbraucher auf Grund verschiedener Gegebenheiten meist ein geringerer Surfspeed an.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Welche Aufgaben übernimmt die Bundesnetzagentur an ihrem Standort Cottbus mit welchen Referaten allgemein und wie viele Arbeitsplätze werden tatsächlich neu geschaffen?

Zu Frage 1: In Cottbus werden Genehmigungsverfahren für neue Stromleitungen durchgeführt, die für das Gelingen der Energiewende in Deutschland erforderlich sind. Neue Aufgaben zur Qualitätssicherung im Marktstammdatenregister, der Datenbank der Energiewende, werden in Cottbus bearbeitet.

Die neuen Aufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) beim Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß dem novellierten Telekommunikationsgesetz sollen in Cottbus gebündelt etabliert werden, um die Grundversorgung mit Internet in Deutschland zu verbessern. Für einen entsprechenden Aufbau wurden der Bundesnetzagentur 100 neue Stellen im Bundeshaushalt 2021 zugewiesen (zusätzlich zu derzeit ca. 16 Stellen in der bereits vorhandenen Außenstelle Cottbus). Die Einstellungsverfahren laufen.

Frage 2: Wie sind die Aufgabenfelder des Stromtrassen- und Marktstammdatenregisters genau definiert?

Zu Frage 2: Die Genehmigung von Stromtrassen teilt sich in zwei Stufen auf: Zunächst wird mittels Bundesfachplanung ein Trassenkorridor für die zu genehmigende Stromleitung gesucht. Mit der gebotenen Sorgfalt werden Trassen ermittelt, die negative Folgen für Mensch und Umwelt bestmöglich vermeiden. In dem anschließenden Planfeststellungsverfahren wird exakt festgelegt, wo genau und mit welchen technischen Spezifikationen die Leitung verlegt wird. Der Planfeststellungsbeschluss erlaubt dem Übertragungsnetzbetreiber die Errichtung und den Betrieb der Leitung.

Im Marktstammdatenregister sind die inzwischen über zwei Millionen Stromerzeugungsanlagen Deutschlands verzeichnet. Die Daten werden künftig von Cottbus aus gepflegt und kontrolliert, damit die hohe Qualität der eingetragenen Angaben kontinuierlich weiter verbessert wird.

Ein zentrales Stromtrassenregister existiert nicht. Die BNetzA betreibt jedoch eine Website, auf der alle wesentlichen Informationen des bundesweiten Stromnetzausbaus hervorgehen (siehe <https://www.netzausbau.de/>). Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben der BNetzA sind im Wesentlichen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) definiert. Demnach ist die Bundesnetzagentur für die Bundesfachplanung und Planfeststellung jener länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land zuständig, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend festgelegt wurden. In der Außenstelle Cottbus der BNetzA soll zukünftig ein Teil der Genehmigungsverfahren für neue Stromleitungen abgewickelt werden.

Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist die zentrale Datenbank für den deutschen Strom- und Gasmarkt, die von der BNetzA seit Anfang 2019 betrieben wird. Das MaStR beinhaltet die Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen sowie der Marktakteure wie Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Energielieferanten. Die Registrierung ist für alle Anlagenbetreiber und Marktakteure grundsätzlich verpflichtend. Die Daten sind - unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - öffentlich zugänglich und nutzbar. Die Ziele und der Aufgabenumfang des MaStR sind in §§ 111e und 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der zugehörigen Marktstammdatenregisterverordnung geregelt. In der Außenstelle Cottbus der BNetzA sollen zukünftig neue Aufgaben zur Qualitätssicherung im MaStR bearbeitet werden.

Frage 3: Welche praktischen Auswirkungen hat die Arbeit am Standort Cottbus auf Energie- und schnelles Internet, d. h. wie sind beide Bereiche am Standort formal miteinander verbunden und welche technischen Wechselwirkungen zwischen den Bereichen gibt es?

Zu Frage 3: Die von der Bundesnetzagentur in Cottbus zu genehmigenden Stromtrassen werden zum Transport erneuerbarer Energie zu den Verbrauchern beitragen und das Marktstammdatenregister ist notwendig, um Millionen von dezentralen Energieerzeugungsanlagen in das Energiesystem einzubinden. Des Weiteren werden in Cottbus Aufgaben gebündelt, um die Grundversorgung mit Internet in Deutschland zu verbessern. Energiewende und Internetversorgung sind beides wichtige Zukunftsthemen, die von den Beschäftigten der Bundesnetzagentur in Cottbus vorangetrieben werden. Praktische Auswirkungen sind etwa Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsentscheidungen oder Entscheidungen über das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß dem novellierten Telekommunikationsgesetz. In der Bundesnetzagentur werden durch die sektoren-übergreifende Arbeit Synergien genutzt.

Die Genehmigung von neuen Stromleitungen ist eine grundlegende Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende. Formale Verbindungen oder technische Wechselwirkungen zwischen den Bereichen „Energiewende“ und „schnelles Internet“ sind nicht gegeben.

Frage 4: Wieso wird erst jetzt mit der Festlegung der konkreten Mindestbandbreiten begonnen?

Zu Frage 4: Grundlage für die Festlegung von Anforderungen an einen Internetzugangsdienst und an einen Sprachkommunikationsdienst ist das neue Telekommunikationsgesetz, das zum 1. Dezember 2021 in Kraft tritt. Vorbereitende Arbeiten zur Festlegung konkreter Anforderungen hat die Bundesnetzagentur eingeleitet. Diese Vorbereitungen umfassten Markterkundungsverfahren, welche in die Ausschreibung von Sachverständigengutachten mündeten. Die Gutachten werden voraussichtlich Ende 2021 abgeschlossen sein. Inhaltlich befassen sich die Gutachten mit Fragen der fundierten Ermittlung bedarfsgerechter Parameter sowie der faktischen Realisierungsmöglichkeit durch drahtlose Medien. Parallel werden aktuell noch Personalauswahlverfahren für die Erfüllung der neuen Aufgaben geführt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 157 Abs. 4 Satz 1 der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes die Anforderungen bis zum 1. Juni 2022 zu regeln sind.

Frage 5: Wurde eine zeitliche Zielsetzung für das Vorhaben „Festlegung der konkreten Mindestbandbreiten“ festgesetzt?

Zu Frage 5: Die Bundesnetzagentur hält sich hinsichtlich zeitlicher Zielsetzungen an die Vorgabe aus der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (siehe Antwort auf Frage 4).

Frage 6: Wie ist der Surfspeed am Endkunden im Land Brandenburg in den Jahren 2006, 2011, 2016 und 2021, bitte nach Landkreisen o. ä. regional aufschlüsseln.

Zu Frage 6: Als zentrales Informationsmedium zur aktuellen Breitbandversorgung in Deutschland wird im Auftrag des BMVI seit 2010 in regelmäßigen Abständen der Breitbandatlas erstellt. Die Darstellung in Rasterzellen kann von ganz Deutschland bis auf Ebene eines Orts- bzw. Stadtteils navigiert werden. Der Breitbandatlas ist unter folgendem Link kostenfrei einsehbar: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/ZukunftBreitband/aeltere-berichte-zum-breitbandatlas.html>.

Frage 7: Seit wann wurde zwischen der Landesregierung und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein lösungsorientierter Dialog darum geführt, dass bei dem Verbraucher auf Grund verschiedener Gegebenheiten zumeist ein geringerer Surfspeed ankommt als ihn die Internetanbieter leisten können und welche Ergebnisse hatte dieser Dialog?

Zu Frage 7: Die Landesregierung arbeitet vielfältig mit dem BMVI zur Verbesserung der TK-Infrastruktur zusammen (z.B. im Förderbeirat zum Breitbandausbau). Einen Dialog mit dem BMVI darüber, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre vertraglich zugesicherte Bandbreite bekommen, gibt es nicht, da die Nutzerinnen und Nutzer ihre Verträge direkt mit den TK-Unternehmen abschließen. Die Telekommunikationsunternehmen haben die Versorgung mit der vertraglich vereinbarten Bandbreite sicherzustellen. Nutzerinnen und Nutzer können sich bei der BNetzA beschweren, wenn dies nicht erfolgt. Dafür stellt die BNetzA ein Formular online zur Verfügung <https://www.bundesnetzagentur.de/tools/VSTK/Formularauswahl/node.html>.

Frage 8: Wann rechnet die Landesregierung mit der Umsetzung einer 1:1-Übertragung des von den Internetanbietern angebotenen Surfspeeds?

Zu Frage 8: Eine solche Einschätzung kann die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeben.